Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2832

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

— Drucksachen IV/2413 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Stooß

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2413 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Stooß**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 152. Plenarsitzung am 10. Dezember 1964

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Steuersatz „10 DM" ersetzt durch den Steuersatz „6 DM".

Artikel 2

(1) Für die aus inländischen Rüben der Ernte 1964 im Erhebungsgebiet gewonnene Menge an Zucker, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden dem Steuerschuldner auf Antrag folgende Beträge je 100 kg erstattet oder auf künftig fällig werdende Steuerzahlungen angerechnet:

bei festem Zucker	4,00 DM,
bei Rübensäften des § 3 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes	1,20 DM,
bei flüssigen Erzeugnissen des § 3 Abs. 4 des Zuckersteuergesetzes	
bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert	2,40 DM,
bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert	2,80 DM.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Menge die Gesamtmenge des Zuckers übersteigt,

der sich am 30. September 1964 im Herstellungsbetrieb des Steuerschuldners befunden hat und aus Rüben früherer Ernten gewonnen ist,

der nach diesem Tage gemäß § 10 des Zuckersteuergesetzes in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen worden ist und aus Rüben früherer Ernten gewonnen ist und

der in dem Herstellungsbetrieb aus ausländischen Rüben der Ernte 1964 gewonnen worden ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren im Verwaltungswege.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die Übernahme- und Abgabepreise (§ 9 Abs. 1 und 3 des Zuckergesetzes) für Zucker, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, aber für den die Steuerschuld noch nicht entstanden ist, unter Berücksichtigung der geänderten Steuersätze neu fest. Das gleiche gilt für eingeführten, aber noch nicht freigegebenen Zucker, für den die Steuerschuld zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.